



Gemeindeverordnung über das Betreten und Befahren von Eisflächen in der Gemeinde Stammham

Aufgrund des Art. 27 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erläßt die **Gemeinde Stammham** folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Betreten und Befahren der Eisflächen

(1) Eisflächen -außer Kunsteisflächen- dürfen nur betreten und befahren werden, soweit die Eisflächen durch die Gemeinde zu diesem Zweck freigegeben wurden. Die Freigabe ist unverzüglich zu widerrufen (Sperrung), sobald Anzeichen dafür vorliegen, daß das Eis nicht mehr eine genügende Tragfähigkeit besitzt.

(2) Freigabe und Sperrung sind durch die Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

(3) Das Betreten und Befahren der im Gemeindegebiet befindlichen Eisflächen -außer Kunsteisflächen- ist von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang verboten, wenn nicht für eine ausreichende Beleuchtung gesorgt ist.

(4) Das Betreten von Randeis und Treibeis sowie von Eisversetzungen im Inn ist verboten.

Triebeis sind einzelne oder in Feldern zusammengeschlossene mehr oder weniger große schwimmende Eisschollen.

Randeis ist Oberflächeneis, das sich am Ufer eines Gewässers gebildet oder angesammelt hat.

§ 2

Ausnahmen

Die Verbote des § 1 gelten nicht für diejenigen Personen, die zur Verhütung oder Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz tätig werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 27 Abs. 4 Nr. 1 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Eisflächen betritt oder befährt,
2. entgegen § 1 Abs. 3 von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang nicht ausreichend beleuchtete Eisflächen betritt oder befährt,
3. entgegen § 1 Abs. 4 Randeis, Treibeis sowie Eisversetzungen im Inn betritt.

§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 1997 in Kraft und gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung vom 01. Januar 1977 außer Kraft.

Stammham, den Siegel

Unterschrift